

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Finanzen
Verantwortung: Frau Franke, Herr Willecke, Herr Tsalastras, Herr Berg

Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses

Beratungsfolge

08.12.2025	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
15.12.2025	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2025 der Stadt Oberhausen gemäß § 116a GO NRW.

Der Beschluss ergeht unter dem Vorbehalt, dass auch mit den Jahresabschlüssen 2025 der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche die Merkmale des § 116a GO NRW erfüllt werden.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt**1. Hintergrund**

Der Landtag NRW hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land NRW (2.NKFWG NRW) verabschiedet. Mit dem Gesetz wird erstmals die Möglichkeit, die es im Handelsgesetzbuch gibt, Rechnung getragen, sich von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen befreien zu lassen.

Am 16.12.2024 hat der Rat der Stadt (Drucksachen-Nr. B/17/4156-01) einen Vorratsbeschluss auf Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2024 gefasst. Die Kriterien zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2024 sind mit den vorliegenden Jahresabschlüssen 2024 erfüllt worden (vgl. Übersicht unter Punkt 3).

2. Befreiungsvorschrift

Gemäß § 116a Abs. 1 GO NRW -Größenabhängige Befreiungen- ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsumme in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000,00 EUR,

2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,

3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses hat der Rat der Stadt für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu entscheiden.

Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

Die Stadt Oberhausen erfüllt die Merkmale des § 116a Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO NRW. Damit kann die Stadt Oberhausen unter Berücksichtigung eines Ratsbeschlusses gemäß § 116a Abs. 2 GO NRW auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichten.

Informationen zum Konzern Stadt ergeben sich aus dem Beteiligungsbericht.

3. Übersicht der Merkmale gemäß § 116a GO NRW

Mit Bezug auf den Konsolidierungskreis zum 31.12.2024 gehören bei der Stadt Oberhausen folgende Gesellschaften zu den vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen:

- STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH (STOAG)
- SBO Servicebetriebe Oberhausen
- Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen (ASO)
- Theater Oberhausen

Die ersten Jahresabschlüsse zum 31.12.2025 der verselbständigten Aufgabenbereiche, auf deren Grundlage die Erfüllung der Merkmale des § 116 Abs. 1 GO NRW geprüft werden können, liegen im Sommer 2026 vor. Würde man die Beschlussfassung über die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses im Rat der Stadt erst darauf basierend fassen, könnte die Frist für die Ratsvorlage zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres voraussichtlich nicht eingehalten werden.

Da basierend auf den Jahresabschlussdaten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche STOAG, SBO, Alteneinrichtungen und Theater der Jahre 2023 und 2024 absehbar ist, dass die Stadt Oberhausen die Voraussetzungen der Merkmale des § 116 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO NRW erfüllt und davon auszugehen ist, dass auch die Verhältniszahlen (50% Grenze) für das Geschäftsjahr 2025 nicht überschritten werden, schlägt die Verwaltung vor, schon heute einen Vorratsbeschluss auf Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2025 zu fassen.

Übersichten:

Merkmale gemäß § 116a GO NRW -Größenabhängige Befreiungen-								
		Stadt	STOAG	SBO	ASO EB	Theater	Summe	
§ 116a (1) Nr.3		Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	weniger als 50 % der Bilanzsumme der Gemeinde
Bilanzsumme	2023	3.148	93	70	30	3	196	6,23%
§ 116a (1) Nr.2								weniger als 50 % der zuzurechnenden Erträge
ordentliche Erträge/Erträge	2023	1.017	42	136	2	12	192	18,88%
Zusammensetzung der Erträge:								
Umsatzerlöse			27.708	128.997	2.089	355		
Sonstige betriebliche Erträge/Bestandsveränderung			14.228	7.057	22	11.475		
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			345	161				
Jahresfehlbetrag/Finanzierungssaldo Stadt			33					
		TEUR	42.314	136.215	2.111	11.830		

Merkmale gemäß § 116a GO NRW -Größenabhängige Befreiungen-								
		Stadt	STOAG	SBO	ASO EB	Theater	Summe	
§ 116a (1) Nr.3		Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	weniger als 50 % der Bilanzsumme der Gemeinde
Bilanzsumme	2024	3.266	95	85	29	5	214	6,55%
§ 116a (1) Nr.2								weniger als 50 % der zuzurechnenden Erträge
ordentliche Erträge/Erträge	2024	1.014	51	144	2	14	211	20,81%
Zusammensetzung der Erträge:								
Umsatzerlöse			26.921	148.701	2.089	433		
Sonstige betriebliche Erträge/Bestandsveränderung			16.015	-4.788	29	13.665		
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			132	247				
Jahresfehlbetrag/Finanzierungssaldo Stadt			7.740					
		TEUR	50.808	144.160	2.118	14.098		

82 Mit Bezug auf die am 15.07.2019 vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und
83 Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) übersandte Fragesammlung zum
84 2. NKFWG NRW sind die Erträge der „Töchter“ gemäß § 275 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 HGB (d.h.
85 ohne Finanzerträge) ins Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen der „Mutter“ zu setzen.
86 Unter Berücksichtigung der Finanzerträge bei der STOAG beträgt die Verhältniszahl im
87 Zusammenhang mit § 116 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW für das Jahr 2023 rd. 20,94 % und für das
88 Jahr 2024 rd. 22,88 % und liegt damit ebenfalls weit unter der 50 % Grenze.
89

Anlage/n

Keine